

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 40.105/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 23. März 2006 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Festlegung des Schulkalenders für die Schuljahre 2006-2007 bis 2011-2012" abzugeben, hat am 19. April 2006 folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Hinsichtlich dieser drei Punkte sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Vorangehende Formalitäten

Artikel 11, § 1, Nr. 2, des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, bestimmt, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die von dem König nicht als Grundverordnungen betrachteten Regelungen sowie diejenigen über die Dauer und die Organisation der Arbeit nicht ohne vorangehende Konzertierung mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen erlassen darf.

Aus dem Dossier geht nicht hervor, dass diese Formalität erfüllt worden ist. Der Verfasser des Entwurfs wird dafür sorgen müssen.

Rechtsgrundlage

Präambel

Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Dezember 1993 über die Ferien- und Urlaubsregelung im Unterrichtswesen ist nicht zu erwähnen, da er keine Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass bildet und auch nicht durch ihn geändert wird.

Außerdem ist es - seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. April 2003 zur Änderung gewisser Aspekte der Gesetzgebung über die Organisation und die Arbeitsweise der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates - nicht mehr nötig, in der Präambel auf die Beratung der Regierung über den Antrag auf Begutachtung durch den Staatsrat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat hinzuweisen.

Verfügender Teil

Artikel 3

Indem Artikel 3 das Datum des Inkrafttretens des Entwurfs auf den Tag seiner Verabschiedung festlegt, lässt er den Entwurf zurückwirken.

Kraft eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes dürfen die Amtshandlungen nicht zurückwirken. In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung darf die Rückwirkung nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie insbesondere für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes oder die Regularisierung einer Sach- oder Rechtslage notwendig ist und insofern sie die Erfordernisse der Rechtssicherheit und die individuellen Rechte beachtet.

In Ermangelung einer Rechtfertigung ist Artikel 3 auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
Frauen	M. BAGUET,	
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,